

**N i e d e r s c h r i f t .**

Vorsitzender: Oberregierungsrat Dr. Seeger,  
Beisitzer: Direktor Seemann (Lichtspielgewerbe),  
Professor Langhans (Kunst u. Literatur),  
Professor Eitner (Volkswohlfahrt),  
Frau Gehelrat Zeit ( " " " ).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Nestfalia Film  
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„Herkensstrouf“

durch die Filmprüfstelle Berlin erachtet:

für Beschwerdeführer: Dr. jur. Falcher Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte  
sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 15. April 1925 - Nr. 10272 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .**

I. Der Bildstreifen, auf dessen Beschreibung im Urteil  
der Oberprüfstelle vom 12. März 1925 - Nr. 115 - Bezug genommen wird,  
ist von der Filmprüfstelle Berlin und auf die gegen deren Verbot  
erhobene Beschwerde auch von der Oberprüfstelle verboten worden,  
weil er geeignet ist, entseittlichend zu wirken.

Der Antragsteller hat den Bildstreifen hierauf einer Um-  
arbeitung unterzogen und ihn nach Kürzung von 23 Metern erneut der  
Filmprüfstelle Berlin vorgelegt. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen  
jedoch wiederum verboten, weil sie durch die Entscheidung der Oberprüf-

Oberprüfstelleerhobenen Anstände nicht beseitigt seien. Auf die ~~verlesene~~ Begründung der Vorentscheidung wird Bezug genommen.

Gegen das wiederholte Verbot der Prüfstelle hat der Antragsteller Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittel ist von ihm unter Berufung auf die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 17. April und 11. März 1925 -Nr. 170 und 146 im wesentlichen damit begründet worden, dass die nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle geforderten subjektiven Voraussetzungen des Verbots der verrohenden Wirkung fehlten. Der Bildstreifen sei lediglich geeignet, Furcht und Mitleid zu erregen, sowie Ekel und Abscheu zu erwecken, sodass von seiner Vorführung eine abträgliche Wirkung nicht zu erwarten sei.

II. Die Oberprüfstelle hat sich den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht anschliessen vermocht.

Das Verbot des Bildstreifens durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 12. März 1925 ist auf den Verbotgrund der entmenslichenden Wirkung gegründet, die die Oberprüfstelle darin gesehen hat, dass der Gesamthalt des Bildstreifens derart herabziehend und auf das Gefühl des Beschauers abstumpfend wirke, dass von seiner Vorführung eine Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens zu besorgen sei. An dieser Feststellung wird durch die von dem Beschwerdeführer vor der Wiedervorlage des Bildstreifens gemachten wenigen Ausschnitte nicht geändert.

Bei der Anwendung der §§ 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. März 1920 und 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923 war daher wie gesehen zu erkennen.

gex. S e e g e r .